

**Beförderung gefährlicher Güter als Handgepäck, Reisegepäck oder in oder auf Fahrzeugen (Auto im Reisezug)****Bem:**

Einschränkungen im Rahmen der privatrechtlichen Beförderungsbedingungen der Beförderer (Eisenbahn) bleiben von nachstehenden Vorschriften unberührt.

**RID:** Die Beförderung gefährlicher Güter als Handgepäck, Reisegepäck oder in oder auf Fahrzeugen (Auto im Reisezug) ist zugelassen, wenn die Güter den Bedingungen gemäß 1.1.3.8 entsprechen.

**Grundsätzlich freigestellte Gefahrgüter****ADR und RID**

a) einzelnhandelsgerecht abgepackt sind und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit oder Sport bestimmt sind, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Wenn diese Güter entzündbare flüssige Stoffe sind, die in wiederbefüllbaren Behältern befördert werden, darf die Gesamtmenge 60 L je Behälter nicht überschreiten. Großverpackungen, Großpackmittel (IBC) oder Tanks gelten nicht als einzelnhandelsgerecht verpackt;  
*(nationale weitere Einschränkung und Auflagen dazu siehe Anlage 2 Nr. 2.1 der GGVSEB)*

b) Gegenstand von Beförderungen sind, die von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchgeführt werden, wie Lieferungen für oder Rücklieferungen von Baustellen im Hoch- und Tiefbau, oder im Zusammenhang mit Messungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten in Mengen, die 450 L je Verpackung und die Höchstmengen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 nicht überschreiten. Es sind Maßnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Diese Freistellungen gelten nicht für die Klasse 7. Beförderungen, die von solchen Unternehmen zu ihrer internen oder externen Versorgung durchgeführt werden, fallen jedoch nicht unter diese Ausnahmeregelung.

c) von den für Notfallmaßnahmen zuständigen Behörden oder unter deren Überwachung befördert werden, soweit diese Beförderungen im Zusammenhang mit Notfallmaßnahmen erforderlich sind, insbesondere um die bei einem Zwischenfall oder Unfall betroffenen gefährlichen Güter einzudämmen, aufzunehmen und zu einem nahen geeigneten sicheren Ort zu verbringen;

d) im Rahmen von Notfallbeförderungen zur Rettung menschlichen Lebens oder zum Schutz der Umwelt befördert werden, vorausgesetzt, es werden alle Maßnahmen zur völlig sicheren Durchführung dieser Beförderungen getroffen;

e) Gase in Kraftstoffbehältern von beförderten Kraftfahrzeugen; der Betriebshahn zwischen dem Kraftstoffbehälter und dem Motor muss geschlossen und der elektrische Kontakt unterbrochen sein;

f) Gase in Ausrüstungsteilen zum Betrieb von beförderten Fahrzeugen (z.B. Feuerlöscher), einschließlich in Ersatzteilen (z.B. gasgefüllte Fahrzeugreifen);

## **9. Freistellungsregelungen**

Freistellungen nach 1.1.3 ADR / RID und Kapitel 7.7 RID

R1 – 1.9.1

- g) Gase in besonderen Einrichtungen von beförderten Fahrzeugen sind, die für den Betrieb dieser besonderen Einrichtungen während der Beförderung erforderlich sind (Kühlapparate, Fischbehälter, Heizapparate usw.) sowie in Ersatzgefäßen solcher Einrichtungen und in ungereinigten leeren Tauschgefäßen, die in demselben Fahrzeug befördert werden;
- h) in Nahrungsmitteln (ausgenommen UN 1950 Druckgaspackungen) einschließlich mit Kohlensäure versetzten Getränken enthaltene Gase;
- i) Gase sind, die in zur Sportausübung vorgesehenen Bällen enthalten sind;
- j) Kraftstoffe in Behältern von beförderten Fahrzeugen oder anderen Beförderungsmitteln (wie Boote) sind, wenn sie für den Antrieb oder zum Betrieb einer ihrer Einrichtungen dienen. Absperrhähne zwischen dem Motor oder der Einrichtung und dem Kraftstoffbehälter müssen während der Beförderung geschlossen sein, es sei denn, es ist von Bedeutung, dass die Einrichtung in Betrieb bleibt. Soweit erforderlich müssen die Fahrzeuge oder die anderen Beförderungsmittel aufrecht und gegen Umfallen gesichert verladen werden.
- k) gemäß Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 6 einer Sondervorschrift unterliegen, die eine Freistellung vorsieht, und die darin geforderten Bedingungen erfüllt sind;
- l) ungereinigte leere Verpackungen sind, die Stoffe der Klassen 2, 3, 4.1, 5.1, 6.1, 8 und 9 enthalten haben, und geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, um mögliche Gefährdungen auszuschließen. Gefährdungen sind ausgeschlossen, wenn Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahren der Klassen 1 bis 9 ergriffen wurden;
- m) Lithiumbatterien sind, die in einem Gerät für dessen Betrieb enthalten sind, das während der Beförderung verwendet wird oder für den Gebrauch während der Beförderung bestimmt ist (z.B. tragbarer Rechner);
- n) Beförderungen mit Abschleppfahrzeugen, die Unfall- oder Pannenfahrzeuge mit gefährlichen Gütern befördern;
- o) die Beförderung von ungereinigten leeren ortsfesten Lagerbehältern und Lagertans die Gase der Klasse 2 Gruppe A, O und F enthielten oder Klasse 3 und 9 VG II und III oder Pestizide der Klasse 6.1 VG II oder III enthalten haben, wenn sie:  
- Öffnungen sind luftdicht verschlossen ( Ausnahme Druckentlastungeinrichtungen)  
- Austreten des Inhalts wird verhindert bzw. findet unter den Beförderungsbedingungen nicht statt  
- Ladungssicherung nach den Regeln der Technik wurde durchgeführt
- p) Leuchtmittel ohne Quecksilber oder mit max. 1 kg Quecksilber und Leuchtmittel ohne radioaktive Stoffe unterliegen nicht den Vorschriften des ADR / RID wenn sie direkt von Privatpersonen und Haushalten gesammelt werden und zu einer Sammelstelle oder Recyclingseinrichtung befördert werden oder  
Leuchtmittel, die jeweils höchstens 1 g gefährliche Güter enthalten und so verpackt sind, dass in einem Versandstück höchstens 30 g gefährliche Güter enthalten sind, vorausgesetzt die:  
- Leuchtmittel sind nach einem zertifizierten Qualitätsmanagementsystem hergestellt und  
- Jedes Leuchtmittel ist zum Schutz entweder einzeln in Innenverpackungen verpackt, durch Unterteilungen abgetrennt oder mit Polstermaterial umgeben und in widerstandsfähige Außenverpackungen verpackt die den allgemeinen Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1 entsprechen und in der Lage sind, eine Fallprüfung von 1,2 m Höhe zu bestehen

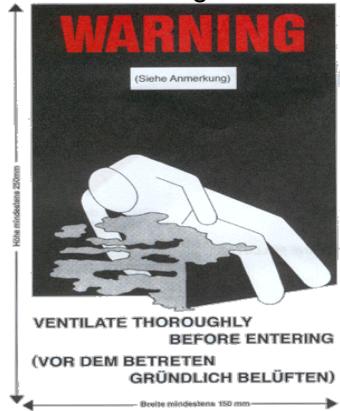
Gebrauchte, beschädigte oder defekte Leuchtmittel, die jeweils höchstens 1 g gefährliche Güter enthalten, mit höchstens 30 g gefährliche Güter je Versandstück, wenn sie von einer Sammelstelle oder Recyclingeinrichtung befördert werden unterliegen nicht den Vorschriften des ADR / RID wenn sie in stabilen Außenverpackungen verpackt sind die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Austreten von Füllgut verhindern und in der Lage sind eine Fallprüfung von 1,2 m Höhe zu bestehen.

Leuchtmittel, die nur Gase der Gruppen A und O enthalten, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR / RID wenn sie so verpackt sind, dass die durch Zubruchgehen des Leuchtmittels verursachte Splitterwirkung auf das Innere des Versandstückes begrenzt bleibt.

**Freistellung von Gefahrgütern die während der Beförderung als Kühl- oder Konditionierungsmittel verwendet werden:**

Gefährliche Güter, die nur erstickend sind (die den in der Atmosphäre normalerweise vorhandenen Sauerstoff verdünnen oder verdrängen, wie Kohlendioxid oder Stickstoff) unterliegen bei der Verwendung zu Kühl- oder Konditionierungszwecken in Fahrzeugen oder Containern nur den Vorschriften des Abschnitts 5.5.3 ADR / RID / IMDG-Code .

- Kennzeichnung an den Zugangstüren mit



- Unter dem Symbol wird das Gefahrgut benannt, z.B.  
KOHLENDIOXID, FEST, ALS KÜHLMITTEL

Die Kennzeichnung an den Zugangstüren ist nur erforderlich, wenn eine tatsächliche Erstickungsgefahr besteht (5.5.3.1.5 ADR / RID).